

Ansprechpartner:
Dr. Christian-Friedrich Hamann

Telefon: 089 / 2868-3159
E-Mail: chamann@gv-bayern.de

31.10.2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)

Der Genossenschaftsverband Bayern (GVB) unterstützt das Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Energiewende im Freistaat Bayern zu forcieren und bereits 2040 klimaneutral zu sein. Positiv hervorzuheben ist, dass der Gesetzentwurf die Akzeptanz als ein wesentliches Ziel für den Ausbau der Wind- und Solarenergie definiert und als entscheidender Schlüssel zur Erreichung der Ausbauziele gestärkt werden soll. Dies ist wichtig, um die dringend benötigte Dynamik beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen.

Aus Sicht des GVB wird allerdings das Ziel, die Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht, weshalb verschiedene Änderungen erforderlich sind. Hervorzuheben sind insbesondere drei Defizite.

1. Es fehlt die ausdrückliche Erwähnung genossenschaftlicher Unternehmen als Beteiligungsberechtigte. Sie werden lediglich unter den Ausnahmen von der Gesetzgebung aufgeführt, obwohl Energiegenossenschaften fachliches Knowhow mit gemeinschaftlichem Engagement vor Ort verbinden und damit einen erheblichen, direkten Beitrag zur Zielerreichung des Gesetzentwurfs leisten können. Nur mit Energiegenossenschaften als Beteiligungsberechtigte kann eine echte Bürgerbeteiligung flächendeckend in Bayern umgesetzt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Energiegenossenschaften unberücksichtigt sind. Allein in Bayern gibt es momentan über 350 Energiegenossenschaften mit rund 40.000 Mitgliedern, zu denen aktuell jährlich eine zweistellige Zahl hinzukommt. Sie tragen damit schon heute einen bedeutenden Anteil zur Energiewende in Bayern bei. Aus Sicht des GVB wird der im Gesetz formulierte Fokus auf Kommunen und einzelne Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichen, um die Zahl der Energieprojekte im Freistaat zu beschleunigen. An mehreren Stellen im Gesetzentwurf kann man sich dem Eindruck nicht erwehren, dass es sich weniger um ein Bürgerbeteiligungs- als um ein Gemeindebeteiligungsgesetz handelt. Da ohne Energiegenossenschaften die Energiewende nicht gelingen wird, sind Energiegenossenschaften, Gemeinden und Einzelbürger unbedingt als Beteiligungsberechtigte gesetzlich gleichzustellen.

2. Zudem sollte hervorgehoben werden, dass die beste Möglichkeit, um Akzeptanz zu erreichen, die direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist. Der Goldstandard dafür ist eine echte Bürgerbeteiligung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Bürgerinnen und Bürger langfristig direkt an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Projektgesellschaften beteiligt sind, also Miteigentümer der Anlagen sind. Echte Bürgerbeteiligung geht für uns aber weit über die rein finanzielle Beteiligung hinaus. Sie bedeutet vielmehr, dass für die Bürgerinnen und Bürger sowohl eine Mitsprache- als auch eine Mitwirkungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die im Gesetz genannten „Beteiligungsmöglichkeiten“ als gleichwertig dargestellt werden. Unterschiede ergeben sich allein aus den verschiedenen Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital sowie Zuwendungen an Gemeinden durch Direktzahlungen. Insofern sollte eine Priorisierung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten deutlich werden. Auch wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Begriff „Beteiligung“ zahlreiche Verwendung findet, handelt es sich faktisch meist nur um eine Entschädigung der Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger, nicht aber um eine Beteiligung in dem Sinne, dass die Bürgerinnen und Bürger Teil der Energiewende werden.
3. Zu kritisieren ist zudem die Höhe, die die Staatsregierung als eine angemessene Beteiligung ansieht. 0,3 Cent/kWh, von denen 0,2 Cent/kWh an die Gemeinde und nur 0,1 Cent/kWh, die optional an die Bürgerinnen und Bürger oder die Gemeinde gehen, sind völlig unzureichend, um Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern herzustellen. Denn dies würde nach unseren Berechnungen eine durchschnittliche Zahlung an die betroffenen Menschen von lediglich 4,08 Euro im Jahr bedeuten.¹ Es ist offensichtlich, dass ein solch niedriger Betrag nicht zu einer Akzeptanzsteigerung der Energiewende in Bayern beiträgt.

Folgende Aspekte gilt es aus Sicht des Genossenschaftsverbands Bayern anzupassen:

1. Zu §1, Nr. 2, Art. 20 ZustWiG (Pflicht zur finanziellen Beteiligung)

Vorbemerkung: Die Überschrift „Pflicht zur finanziellen Beteiligung“ ist insofern nicht richtig, als dass der Vorhabenträger nach §1, Nr. 2, Art. 23 ZustWiG durch eine Ausgleichsabgabe eine direkte finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger umgehen kann.

- **Abs. 1, Sätze 1 Nr. 1 u. 2 neu:** Die in Absatz 1, Satz 1 formulierte Pflicht zur finanziellen Beteiligung sollte sich auch bei Windenergieanlagen auf die Anlagenleistung beziehen. Denn maßgeblich ist in diesem Zusammenhang nicht die Erzeugungsart der Energie, sondern die Leistung. Als einheitlicher Maßstab für eine Beteiligungspflicht, der auch im Einklang mit §6 EEG 2023 ist, empfiehlt sich eine installierte Leistung über einem Megawatt. Änderungsvorschlag: „Vorhabenträger von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt sind zur finanziellen Beteiligung nach Art. 22 verpflichtet.“
- **Abs. 2, Nr. 5 neu:** Es ist richtig und erforderlich, dass eine Ausnahme für Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften gemacht wird. Die Ausnahme von §3, Nr. 15 EEG 2023 Buchst. c ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier sollten aber auch explizit

¹ Eine Windenergieanlage erzeugt circa 15 Mio. kWh/Jahr. 0,1 Cent/kWh bedeuten 15.000 Euro/Jahr. Bei einem Abstand von der Turmmitte eines Windrads bis zu den Bürgerinnen und Bürgern im Umkreis von 2,5 Kilometer wären davon in Bayern im Durchschnitt 3.672 Bürgerinnen und Bürger betroffen (Daten auf Grundlage von Einwohnerdichte in Bayern 2021: 187 Einwohner/km²). Dies ergäbe je Bürgerin bzw. Bürger eine Auszahlung von 4,08 Euro/Jahr.

Energiegenossenschaften als wichtigste Form einer Bürgerenergiegesellschaft und Gesellschaften mit mehrheitlicher Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften genannt werden. Energiegenossenschaften, als demokratischste Unternehmensform sollten generell ausgenommen sein, soweit die Mitgliederstruktur mehrheitlich aus Bürgerinnen und Bürgern besteht.

Änderungsvorschlag: „Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt und Anlagen von Gesellschaften, die zu mehr als 50 Prozent im Eigentum von Bürgerenergiegesellschaften nach der vorgenannten Definition sind.“

2. Zu §1, Nr. 2, Art. 21 ZustWiG (Beteiligungsberechtigte)

Vorbemerkung: Nach aktuellem Stand bezieht sich der Gesetzentwurf lediglich auf betroffene Kommunen und natürliche Personen. Eine Beteiligung der Kommunen ist wichtig und sinnvoll, da die Kommunen einen großen Einfluss auf Projekte für die Energiewende haben und diese beschleunigen können. Dies ist aber zu unterscheiden von den Themen Bürgerbeteiligung und Akzeptanz. Zwar kann der Vorhabenträger jederzeit die betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt ansprechen und an den Betreibergesellschaften bzw. Projekten beteiligen. Allerdings ist der Aufwand dafür für ihn sehr hoch. Da dies häufig nicht zu seinem Tätigkeitsschwerpunkt gehört, wird solch eine aufwändige Beteiligung für die meisten Vorhabenträger ausscheiden. Daher sollte explizit in Art. 21, Absatz 3 neu als Beteiligungsmöglichkeit die Beteiligung über Bürgerenergiegenossenschaften ermöglicht werden. Dadurch hat der Vorhabenträger den geringsten eigenen Aufwand an der Abwicklung einer echten Bürgerbeteiligung. Außerdem erhält der Vorhabenträger für sein Projekt Eigenkapital, anstatt dass er jährliche Entschädigungszahlungen leisten muss.

Es ist aus Sicht des GVB nicht nachvollziehbar wie man genossenschaftliche Unternehmen im Bereich der Wind- und Solarenergie, die einen bedeutenden Teil zum Gelingen der Energiewende beitragen, unberücksichtigt lassen kann. Es ist daher dringend anzuraten, die für die Energiewende in Bayern essenziell wichtigen Genossenschaften in den Kreis der Beteiligungsberechtigten explizit aufzunehmen.

- **Abs. 1 neu:** Den Kreis der beteiligungsberechtigten Gemeinden halten wir für zu starr, da Größen wie die Bevölkerungsdichte vor Ort oder auch die Anlagengröße nicht berücksichtigt sind. Hier sollte es wie in Absatz 2 großzügigere Regelungen geben.

Änderungsvorschlag: „Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern, in deren (Nachbar-) Gemeindegebiet sich Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen befinden (beteiligungsberechtigte Gemeinde).“

- **Abs. 2:** Es ist anzuraten, von einer Mindestdauer, die natürliche Personen vor Ort ansässig sein müssen, gänzlich abzusehen. Die mit Mitnahmeeffekten begründete Einschränkung im Gesetzentwurf ist insofern nicht nachvollziehbar, als es als ausgeschlossen angenommen werden kann, dass Menschen in eine Gemeinde ziehen, um im Durchschnitt 4,08 Euro im Jahr zu erhalten. Zudem ist in Bezug auf Abs. 2 nicht nachvollziehbar, wie die tatsächliche Zahlung an jede einzelne betroffene Bürgerin bzw. Bürger umgesetzt werden soll. Es ist anzunehmen, dass wegen des enormen Aufwands der Vorhabenträger in den meisten Fällen die unkomplizierte Zahlung an die Kommune mittels einer Ausgleichsabgabe vorzieht, anstatt allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern jährlich im Durchschnitt 4,08 Euro zu überweisen. Auch im Sinne einer unkomplizierten und unbürokratischen Lösung, die Kosten spart, ist daher eine echte Bürgerbeteiligung durch eine Genossenschaft

die effizienteste Lösung, da sie auf bestehenden Strukturen aufbaut. So kann sich eine Genossenschaft beispielsweise um die Bündelung der Investitionen der Bürgerinnen und Bürger bzw. um die Verteilung von Dividenden kümmern und somit den Vorhabenträger entlasten.

- **Abs. 3 neu:** Damit die oben genannten Effizienzen optimal genutzt werden können und die Fachebene mit der Bürgerbeteiligung verbunden werden kann, sind Energiegenossenschaften als gleichwertige Beteiligungsberechtigte explizit in einem neuen Absatz 3 zu berücksichtigen. Von einer Mindestdauer, die ein solches Unternehmen vor Ort ansässig sein muss, ist gänzlich abzusehen. Denn dies würde Neugründungen zum Zweck der Bürgerbeteiligung an einer Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zulassen.

Änderungsvorschlag: „Beteiligungsberechtigt sind alle Bürgerenergiegesellschaften nach Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Energiegenossenschaften, die ihren Standort mindestens im Landkreis oder Nachbarlandkreis haben oder beteiligungsberechtigte Personen zu ihren Mitgliedern zählen (beteiligungsberechtigte Genossenschaft).“

3. Zu §1, Nr. 2 Art. 22 ZustWiG (Beteiligungsvereinbarung)

- **Abs. 1, Sätze 1 u. 2 neu:** Es ist auch hier nicht nachzuvollziehen, weshalb Energiegenossenschaften bei Vereinbarung einer Beteiligungsvereinbarung unberücksichtigt sind. Besser wäre es, wenn die Bürgerinnen und Bürger auch direkt durch Energiegenossenschaften eingebunden werden können, um für ihre Rechte einzutreten und für den Bau von Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen Akzeptanz zu schaffen. Wenn die Entscheidungshoheit allein bei den Gemeinden liegt, besteht das Risiko, dass die Tendenz eher zu einer hohen Gemeindebeteiligung geht als zu einer echten Bürgerbeteiligung. Insofern sollten Verhandlungen explizit auch mit Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Initiativen zur Gründung einer solchen geführt werden dürfen und bei einer Blockadehaltung der Gemeinde auch ohne diese umgesetzt werden können.

Änderungsvorschlag: „Der Vorhabenträger ist verpflichtet, allen beteiligungsberechtigten Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften und Gründungsinitiativen sowie der Standortgemeinde ein Angebot zur angemessenen finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Gemeinde und der beteiligungsberechtigten Personen an dem Vorhaben zu unterbreiten. Die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung ist dann spätestens sechs Monate nach der Genehmigung zu schließen.“

- **Abs. 2 neu:** Dieser Absatz ist aus drei Gründen in der aktuellen Form zu streichen und durch den Änderungsvorschlag zu ersetzen. Erstens deuten aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene darauf hin, dass es keine Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu Vergütungsgrenzen geben wird. Damit kann Bayern eine eigene Lösung beschließen. Zweitens würde eine „Beteiligung“ von 0,1 Ct/kWh für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern eine durchschnittliche Zahlung von 4,08 Euro pro Jahr bedeuten. Dieser kaum spürbare Betrag schafft offensichtlich keine Akzeptanz und bietet keine echte Chance für regionale Wertschöpfung. Drittens bleibt offen, wie in der Praxis die Vorgabe umzusetzen ist, dass Beteiligungen/Vergütungen einen „Gegenwert“ von 0,2 Cent/kWh bzw. 0,1 Cent/kWh haben müssen. Berechnungen dieser Art lassen sich nicht für jede alternative Beteiligungsbzw. Vergütungsform durchführen. Beispielsweise sind konkrete Wertbestimmungen bei echten Beteiligungsformen wie die Beteiligung an einer Anlage oder Gesellschaft nicht eindeutig zu bestimmen, da die tatsächlich eingespeiste Strommenge volatil ist und die Nutzungsdauer der Anlage nicht definiert ist. Zum anderen stellt sich die Frage, wie die

Staatsregierung diese in der Praxis stark interpretierbare Wertgröße überprüfen möchte, ohne dass dadurch ein enormer Zeit- und Kostenaufwand entsteht. Wenn man an der Richtgröße „Gegenwert“ festhalten möchte, empfiehlt sich, statt der eingespeisten Strommenge einen Mindest-Anteil von zum Beispiel 20 Prozent an der Investitionssumme zu verwenden. Ansonsten bleibt nach dem Vorschlag des Wirtschaftsministeriums die hierfür notwendige Umrechnung sowohl für die Kommunen als auch für die Bürger schwer nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag: „Ein Angebot gilt als angemessen, wenn alle natürlichen Personen oder Bürgerenergiegesellschaften bzw. Energiegenossenschaften 20 Prozent der Investitionssumme für das genehmigungsbedürftige Projekt sowie eine Sperrminorität erhalten, die Mitbestimmung und Verantwortung gewährleistet.“

- **Abs. 3, Satz 1 neu:** Auch Energiegenossenschaften sind in die Verhandlungen für eine Beteiligungsvereinbarung einzubeziehen.

Änderungsvorschlag: „Der Vorhabenträger und die Standortgemeinde bzw. bestehende oder neue Energiegenossenschaften haben Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen.“

- **Abs. 3, Satz 2:** Es ist zu überlegen, ob man nicht, um den Prozess zu beschleunigen, dem Vorhabenträger eine Frist setzt. Denn je früher die Einbindung der Gemeinden, Energiegenossenschaften oder Bürgerinnen und Bürger, desto rechtzeitiger können Unklarheiten beseitigt werden und desto größer ist damit auch die Aussicht auf gesellschaftliche Akzeptanz.
- **Abs. 3, Satz 3:** Dieser Satz ist um bestehende Energiegenossenschaften und Initiativen zur Gründung zu ergänzen, da diese in die Verhandlungen einbezogen werden sollten. Dass allein die Standortgemeinde stellvertretend für alle Beteiligten entscheiden soll, ist nicht sinnvoll. Energiegenossenschaften sollten für sich selbst verhandeln dürfen.
- **Abs. 4, Satz 1 u. Nr. 1 neu:** Bei der Aufzählung der „Beteiligungsmöglichkeiten“ fehlt eine Gewichtung aufgrund unterschiedlicher Wertigkeiten. Zudem schlagen wir eine Zusammenfassung der Nr. 1 und 2 vor, da wir diese echten Beteiligungsformen als gleichwertig betrachten.

Änderungsvorschlag: „Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung können mit den Gemeinden, direkt mit einzelnen natürlichen Personen oder über Bürgerenergiegenossenschaften insbesondere folgende Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung mit abnehmender Wertigkeit vorgesehen werden: 1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens oder das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenanteile,“

- **Abs. 4, Satz 1, Nr. 2:** Diese Aufzählung ist zu streichen, da sie nach unserem Vorschlag gleichwertiger Teil des Satzes 1 Nr. 1 ist.
- **Abs. 4, Satz 1, Nr. 3:** Unter „Anlageprodukte“ verstehen wir in diesem Fall etwa Nachrangdarlehen oder Sparbriefe. Derartige Fremdkapitalalternativen sind nicht mit Eigenkapitaloptionen wie in „Nr. 1 neu“ gleichzusetzen, da Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten nicht gegeben sind und die Anlagedauer meist nur auf wenige Jahre begrenzt ist.
- **Abs. 4, Satz 1, Nr. 4:** Die Formulierung „vergünstigte lokale Stromtarife“ ist zu ungenau und sollte daher gestrichen werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass auf diese Weise eine Möglichkeit geschaffen wird, auf eine einfache, nicht genauer bestimmte Art, echte Bürgerbeteiligung zu umgehen. Die für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Möglichkeit, von dem in den genehmigungsbedürftigen Anlagen erzeugten Strom direkt zu profitieren, ist bei direkter Bürgerbeteiligung ohnehin durch Energy-Sharing möglich.

- **Abs. 4, Satz 1, Nr. 5:** Diese Alternative ist ersatzlos zu streichen. Denn hier handelt es sich faktisch um eine Ersatzbeteiligung, die der GVB grundsätzlich ablehnt. Eine Ersatzbeteiligung hat im Vergleich zur echten Bürgerbeteiligung den Nachteil, dass sie weder eine Mitsprache noch eine Mitwirkung oder Beteiligung zulässt. Darüber hinaus kann es negative Auswirkungen haben, wenn die Bevölkerung das Gefühl bekommt, dass ihre Zustimmung günstig erkaufte werden soll und sie dafür ihr Mitspracherecht einbüßt.
- **Abs. 5:** Die Formulierung, wonach „die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten wirtschaftlichen Vorteile zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen [sind], die einem Anstieg der Strompreise entgegenwirken oder sonst der Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien dienen“, ist nicht ausreichend eindeutig. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob der Bau einer Kindertagesstätte, eines Schwimmbads oder sogar die Zahlung laufender Ausgaben durch diese Regelung nicht auch gedeckt wäre – und ob dies im Einzelfall die Akzeptanz für die Energiewende erhöhen würde. Zudem ist offen, ob im konkreten Fall die eindeutige Verbindung zwischen den Einnahmen aus der Energieerzeugung mit denjenigen Ausgaben für Gemeindeaufgaben in Verbindung gebracht werden können.

4. Zu §1, Nr. 2 Art. 23 ZustWiG (Ausgleichsabgabe)

- **Abs. 1, Satz 2:** Wenn die Ausgleichsabgabe an die Gemeinde in Höhe von 0,3 Cent/kWh sogar höher ist als die „Beteiligung“ der Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent/kWh durch eine Beteiligungsvereinbarung, besteht ein eindeutiger Anreiz für Gemeinden, die Aushandlung einer Beteiligungsvereinbarung zu unterlassen oder scheitern zu lassen. Denn mit einer Ausgleichsabgabe stellen sich die Gemeinden immer finanziell besser als mit einer Beteiligungsvereinbarung. Zudem würde sich eine Gemeinde erheblichen Aufwand sparen, wenn sie möglicherweise langwierige Verhandlungen für eine Beteiligungsvereinbarung von vornherein nicht eingeht. Auch der Vorhabenträger hat bei einer Ausgleichsabgabe den Vorteil, dass er eine umständliche Auszahlung an jede einzelne Bürgerin bzw. Bürger durch eine einzige Zahlung an die Gemeinde vermeidet. Zudem ist zu kritisieren, dass bei einer Ausgleichsabgabe die gesamten 0,3 Cent/kWh an die Gemeinde und nicht einmal zu einem geringen Teil an die Bürgerinnen und Bürger fließen.
- **Abs. 2, Satz 2 neu:** Nach Ansicht des GVB sollte der Vorhabenträger, solange er seinen Verpflichtungen zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nicht oder nur teilweise nachkommt, zur Zahlung einer sogenannten Ausgleichsabgabe bzw. Pönale in Höhe von 0,8 Cent/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge an die beteiligungsberechtigte Gemeinde verpflichtet sein. Der Einsatz dieses Betrages muss aber klar definiert werden, um die Nutzung im Rahmen der bereits bestehenden kommunalen Ausgaben zu vermeiden.
Änderungsvorschlag: „Zur Erreichung dieses Zwecks kommen ausschließlich Maßnahmen zur Förderung der Energiewende in Betracht.“

Positionspapier: Akzeptanz der Energiewende **durch echte Bürgerbeteiligung sicherstellen**



Zusammenfassung

Für die Akzeptanz der Energiewende ist die echte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den Transformationsprozessen des Energiesystems von entscheidender Bedeutung. Wenn die Menschen vor Ort bei Veränderungen in ihrer Region nicht ausreichend eingebunden werden oder sie keine Möglichkeit zur Mitbestimmung haben, entsteht eine ablehnende Haltung. Deutlich wurde dies zum Beispiel Anfang 2024 in Mehring, als sich die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheids gegen einen Windpark im Altöttinger Forst aussprach.

Aktuell gibt es in einigen Bundesländern Gesetze und Initiativen, die das Ziel verfolgen, die Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu stärken. Obwohl viele dieser Vorhaben die zentrale Bedeutung echter Bürgerbeteiligung vor Ort erkannt haben, scheitert es oft an der Umsetzung, die entweder zu kurz greift oder zu komplex gestaltet ist. Ein für Bayern geltendes Gesetz sollte folgende 10 Grundsätze enthalten, um echte Bürgerbeteiligung zu ermöglichen:

- 1.** Es darf zu keiner unverhältnismäßigen, bürokratischen und finanziellen Mehrbelastung führen. Es muss möglich sein, regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen.
- 2.** Eine zukunftsfähige Energieversorgung in Bayern basiert auf dezentralen, mit den Bürgern vor Ort gestalteten Erneuerbare Energien-Anlagen.
- 3.** Echte Bürgerbeteiligung beinhaltet eine langfristige finanzielle Beteiligung, direkte Mitsprache und Entscheidungskompetenz sowie gegebenenfalls die Möglichkeit aktiver Mitwirkung.
- 4.** Beteiligungsberechtigt sollten natürliche Personen und Bürgerenergiegenossenschaften bzw. -gesellschaften sein, die im (Nachbar-)Landkreis ihren Haupt-/Nebenwohnsitz haben.
- 5.** Bürgermeisterinnen und Bürgermeister benötigen Anreize, um Erneuerbare Energien-Projekte und Bürgerenergiegesellschaften zu unterstützen.
- 6.** Drei Prioritätsstufen sollten eingeführt werden: Echte Bürgerbeteiligung als aktive Beteiligung vor Nachrangdarlehen und als letzte Alternative eine Pönale.
- 7.** Räumliche Bedingungen für eine Beteiligung wie geringe Entfernungen des Wohnsitzes zur Anlage verkennen die dünne Bevölkerungsdichte in ländlichen Regionen.
- 8.** Zeitliche Bedingungen für Ansässigkeit vor Ort schließen Neugründungen von Gesellschaften zum Bau oder Betrieb einer Erneuerbare Energien-Anlage aus.
- 9.** Die Rahmenbedingungen für Ersatzbeteiligungen sind so zu definieren, dass Vorhabenträger starke Anreize haben eine aktive Beteiligungsform zu wählen.
- 10.** Die Bürgerbeteiligung sollte vorrangig über Energiegenossenschaften stattfinden und so ausgestaltet sein, dass sich auch Personen mit geringen finanziellen Mitteln beteiligen können.

1 Status Quo

Erneuerbare Energien decken derzeit gut die Hälfte des Strombedarfs in Bayern ab. Um das Ziel zu erreichen, bis 2040 klimaneutral zu sein, ist eine nachhaltige, dezentrale und weitestgehend importunabhängige Energieerzeugung sicherzustellen. Aktuell erfolgt die Umsetzung der Energiewende zu langsam. Von 1.000 Windkraftanlagen, die bis 2030 gebaut werden sollen, sind im ersten Halbjahr 2024 nur 16 neue Windräder genehmigt worden. Gebaut wurden in demselben Zeitraum nur vier Anlagen. Eine Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit ist daher unerlässlich, wenn man die selbst gesteckten Ziele in Bayern erreichen möchte. Besonders wichtig dafür ist, die Akzeptanz für die Energiewende zu stärken, regionale Wertschöpfung zu fördern und die Unabhängigkeit von anderen, weit entfernten Energiequellen zu erhöhen.

Noch immer bestehen hohe bürokratische und finanzielle Hürden für die Planer und Betreiber von Windkraft- und Solaranlagen. So sind etwa für den Transport eines Rotorblatts durch Deutschland mehrere Genehmigungen der jeweiligen Bundesländer erforderlich. Zusätzlich ist die verpflichtende Begleitung der Sondertransporte durch die Polizei nach dem Übertritt der Landesgrenze zu wechseln. Ein weiterer hemmender Faktor ist der langsame Netzausbau und die daraus resultierenden großen Entfernungen zum nächsten Netzanschlusspunkt. Diese verteuern die Vorhaben und erfordern zusätzlichen Aufwand für die Leitungslegung. Teilweise ist sogar der Bau eigener Umspannwerke notwendig, um eine PV-Freiflächenanlage oder einen Windpark in Betrieb nehmen zu können.

2 Ziele eines Gesetzentwurfs

Aktuell werden die Anwohner nicht ausreichend in die Transformationsprozesse eingebunden. Aus dem daraus resultierenden Widerstand der Bevölkerung entstehen zusätzliche Hürden beim Bau der Erneuerbarer Energie-Anlagen, die die Prozesse erheblich verlängern. Umso wichtiger ist es, eine frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung vor Ort mithilfe eines Bürgerenergiebeteiligungsgesetzes sicherzustellen, um Vorurteile abzubauen und die Anwohner von den Vorteilen der regionalen Energiewende zu überzeugen. Dabei ist es für die rechtliche Rahmensetzung essenziell, auf schlanke Vorgaben zu setzen und Anreize zu schaffen. Bürgerinnen und Bürger sind dafür aktiv in die Energiewende einzubinden, indem sie Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten haben und langfristig finanziell beteiligt werden. All das erfüllt nach Ansicht des GVB nur eine echte Bürgerbeteiligung.

Auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen den Anreiz haben, dass Energiegenossenschaften vor Ort Energieprojekte umsetzen und damit einen Beitrag zur dezentralen klimafreundlichen Energieversorgung leisten. Schließlich können sie dadurch einerseits die regionale Wertschöpfung steigern und andererseits langfristig günstige Energiepreise sichern.

Um Planbarkeit zu garantieren, sollte ein Gesetz nur für solche Anlagen gelten, bei denen noch kein Antrag für eine Genehmigung gestellt wurde.

3 Geltungsbereich

Aus Sicht des Genossenschaftsverbands Bayern muss ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz zum Bau und Betrieb von neuen Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als einem Megawatt ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe erreichen, ohne die Akteure der Energiewende zusätzlich zu belasten. In erster Linie sollte ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz Bürgerenergiegenossenschaften bzw. deren Gründung fördern. Auf diese Weise können die Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende direkt beteiligt werden und haben Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme. Ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz sollte betroffenen Anwohnern die Möglichkeit bieten, sich über Bürgerenergiegenossenschaften oder auch direkt an nicht von Bürgern organisierten Erneuerbare Energie-Projekten zu beteiligen. Projekte von Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften sollten von einem Bürgerenergiebeteiligungsgesetz ausgenommen werden, da diese bereits alle Kriterien einer Bürgerbeteiligung erfüllen.

Es ist entscheidend, dass natürlichen und juristischen Personen die Teilhabe an erneuerbaren Energieprojekten ermöglicht wird, ohne dabei durch unrealistische räumliche und zeitliche Vorgaben eingeschränkt zu werden. Insbesondere in ländlichen Regionen, in denen die Energiewende vornehmlich stattfindet, sind räumliche Bedingungen für eine Beteiligung wie eine geringe Entfernung des Wohnsitzes zur Anlage nicht zielführend. Sie verkennen die dünne Bevölkerungsdichte und damit das niedrigere Beteiligungspotenzial. Beteiligungsberechtigt sollten daher Personen sowie Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften sein, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. Standort mindestens im Landkreis oder Nachbarlandkreis haben. Von einer Mindestdauer, die eine Person oder ein Unternehmen vor Ort ansässig sein muss, ist gänzlich abzusehen. Denn dies würde Neugründungen zum Zweck der Bürgerbeteiligung an einer Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zulassen.

4 Zustandekommen einer Beteiligungsvereinbarung

Eine Beteiligung sollte im besten Fall wie folgt ablaufen. Zunächst muss der Projektierer den Bürgerinnen und Bürgern ein schriftliches Angebot zur Beteiligung an der Projektgesellschaft oder einer eigenen Anlage machen. Hierfür hat der Projektierer die Initiative zu ergreifen. Die gemeinsame Beteiligungsvereinbarung ist dann spätestens sechs Monate nach der Genehmigung zu schließen. Sofern bereits lokale Bürgerenergiegesellschaften vorhanden sind, ist diesen ein Angebot zu machen, das sie bei der Erstellung des Beteiligungsentwurfs einbezieht. Durch eine solche frühzeitige Partizipation der Bürgerinnen und Bürger können

Unklarheiten ausgeräumt und eine Verzögerung des Projektes zu einem späteren Zeitpunkt vermieden werden. Mit Beginn der Inbetriebnahme der Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlage sollte die Beteiligungsvereinbarung spätestens konkretisiert werden.

5 Echte Bürgerbeteiligung als Goldstandard

Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger kann nur dann den gewünschten Mehrwert liefern, wenn es eine echte Bürgerbeteiligung gibt. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass Bürgerinnen und Bürger sowohl durch Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten als auch langfristig finanziell beteiligt werden. Es sind daher von der Politik im Rahmen eines Bürgerenergiegesetzes Maßnahmen zu ergreifen, die eine echte Bürgerbeteiligung als Goldstandard definieren. Alle anderen finanziellen Anreize wie eine passive Berücksichtigung, etwa durch Nachrangdarlehen oder Ersatzbeteiligungen, sind nicht gleichwertig und stellen aus Sicht des Genossenschaftsverbands Bayern keine zufriedenstellende Lösung dar.

5.1 Echte Bürgerbeteiligung

Echte Bürgerbeteiligung, die sowohl Mitsprache und Mitwirkungsmöglichkeiten als auch eine langfristige finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sicherstellt, muss der Goldstandard sein. Hierunter fällt das Eigentum von Gesellschaftsanteilen oder einzelner Windenergie- sowie Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Bürgerinnen und Bürger oder die lokalen Energiegesellschaften.

Die ideale Gesellschaftsform dafür ist die der Bürgerenergiegenossenschaft. Diese Form verbindet fachliches Know-How und gemeinschaftliches Engagement vor Ort. Eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sollte mindestens 20 Prozent der Geschäftsanteile umfassen und eine Sperrminorität enthalten, um Mitbestimmung und Verantwortung zu gewährleisten. Dafür sollte es zwei Beteiligungsmöglichkeiten geben: Entweder die Beteiligung der Genossenschaft an der Projektgesellschaft (Share-Deal) oder die Beteiligung an ganzen Anlagen (Asset-Deal). Beides fördert die Identifikation mit der Anlage und steigert damit die Akzeptanz der Energiewende vor Ort.

5.2 Alternative Beteiligungen

Sofern sich die beteiligungsberechtigten Akteure aktiv gegen eine echte Bürgerbeteiligung entscheiden oder diese aus anderen Gründen nicht innerhalb eines Jahres zustande kommt, hat der Projektierer ein alternatives Konzept der regionalen Partizipation an der Energiewende vorzuschlagen.

Die erste Alternative zur echten Bürgerbeteiligung könnte Fremdkapital in Form von Nachrangdarlehen sein. Diese können zwar ein sinnvolles Finanzierungsinstrument sein, haben aber im Vergleich zur echten Bürgerbeteiligung den Nachteil, dass sie keine Mitsprache, Mitwirkung oder finanzielle Beteiligung erlauben. Wenn eine echte Bürgerbeteiligung nicht zustande kommt, sind Nachrangdarlehen verpflichtend anzubieten. Ihre Mindestverzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ mit einem Aufschlag von jeweils zwei Prozentpunkten. Ihr Umfang sollte jeweils mindestens 20 Prozent des Investitionsvolumens entsprechen, sich pro Person auf mindestens 500 Euro und maximal 25.000 Euro belaufen und eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben.

Die in der politischen Diskussion stehende Ersatzbeteiligung in Höhe von 0,3 Cent/kWh, von denen 0,2 Cent/kWh an die Kommunen und optional nur 0,1 Cent/kWh an die Bürgerinnen und Bürger gezahlt werden sollen, ist keine Option für den Genossenschaftsverband Bayern. Denn auch sie hat im Vergleich zur echten Bürgerbeteiligung den Nachteil, dass sie keine Mitsprache, Mitwirkung oder finanzielle Beteiligung zulässt. Außerdem würde dies bedeuten, dass die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Standortgemeinden in Bayern für die Dauer des Anlagenbetriebs im Durchschnitt lediglich 4,08 Euro pro Jahr erhalten. Hinzu kommt, dass diese Zahlung abhängig von der Bevölkerungsdichte ist, welche die Bürgerinnen und Bürger nicht beeinflussen können. Dieser geringfügige Betrag kann offensichtlich vor Ort keine Akzeptanz für die Energiewende schaffen und bietet auch keine Chance für regionale Wertschöpfung. Darüber hinaus kann es negative Auswirkungen haben, wenn die Bevölkerung das Gefühl bekommt, dass ihre Zustimmung günstig erkaufte werden soll und sie dafür ihr Mitspracherecht einbüßt. Aus diesen Gründen lehnt der Genossenschaftsverband Bayern eine Ersatzbeteiligung grundsätzlich ab.

5.3 Ausgleichsabgabe

Solange der Projektierer seinen Verpflichtungen zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nicht oder nur teilweise nachkommt, ist dieser zur Zahlung einer sogenannten Ausgleichsabgabe als Pönale in Höhe von 0,8 Cent/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge an die beteiligungsberechtigte Gemeinde verpflichtet. Die Erträge sollten für die Akzeptanzsteigerung von Erneuerbare Energien-Anlagen vor Ort bzw. zur Verbesserung der klimafreundlichen Energieversorgung verwendet werden. Die Bürgerenergiegenossenschaften können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

5.4 Geltungszeitpunkt

Um die Energiewende in Bayern verlässlich und planbar umzusetzen, sollte ein entsprechendes Gesetz nur für solche Anlagen gelten, bei denen noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt worden ist. Denn würde eine neue Regelung bereits für genehmigte Projekte gelten, würde dies die abgeschlossenen Planungen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen der Projektierer wesentlich negativ beeinflussen.

6 Schlussbemerkung

Ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz kann, sofern es richtig ausgestaltet ist, dazu beitragen die Energiewende zu beschleunigen. Maßgeblich für den Erfolg eines solches Gesetzes sind die Parameter Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung sowie deren finanzielle Partizipation. Sind diese gegeben, erhöht dies die Akzeptanz und damit auch den Erfolg erneuerbarer Energieprojekte in Bayern. Am besten lässt sich dies erreichen, indem der Gesetzgeber die echte Bürgerbeteiligung als Goldstandard definiert. Alternative Beteiligungsformen wie Nachrangdarlehen können immer nur zweitrangige Lösungen sein.

Bürgerenergiebeteiligungsgesetz: 4 Euro pro Bürger im Jahr schaffen keine Akzeptanz für die Energiewende!

Echte Bürgerbeteiligung als langfristige Beteiligung mit Entscheidungskompetenz ist der Schlüssel, um die Energiewende zu beschleunigen, die Menschen vor Ort einzubinden und für lokale Wertschöpfung zu sorgen. Akzeptanz wird bei den Bürgerinnen und Bürger nur dann erreicht, wenn diese direkt partizipieren. Um dies sicherzustellen, sind gesetzliche Regeln notwendig, die bürokratiearm sind und lediglich einen Rahmen setzen. Beteiligungen von Kommunen sind einer echten, direkten Bürgerbeteiligung nicht gleichzusetzen. **Der Schwerpunkt eines Bürgerenergiebeteiligungsgesetzes muss nach Überzeugung des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) darauf liegen, die direkte Bürgerbeteiligung zu priorisieren. Ersatzbeteiligungen sind – wie das folgende Beispiel zeigt – keine gleichwertige Alternative und daher abzulehnen.**

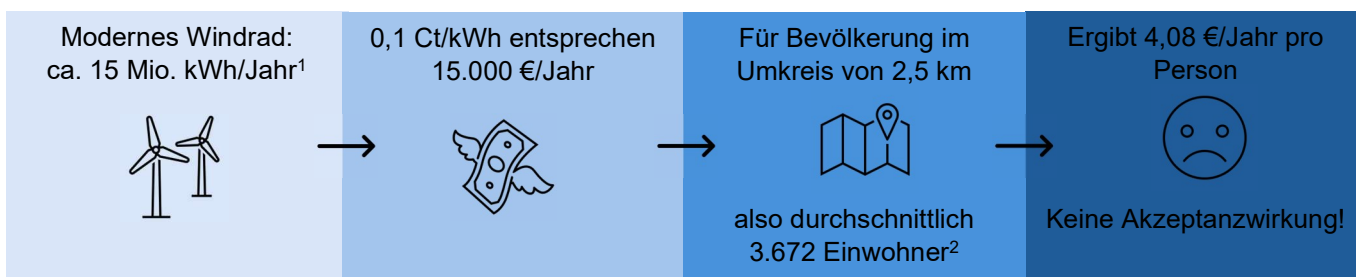
Besonders der Ausbau von Wind- und Photovoltaikanlagen stößt vermehrt auf Widerspruch. Für Akzeptanz und sozialen Zusammenhalt müssen sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv beteiligen können. Leider wird statt echter Bürgerbeteiligung derzeit nur eine viel zu niedrige Ersatzbeteiligung diskutiert. Im Raum steht eine Zahlung in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde (Ct/kWh) für die Bevölkerung im Umkreis von 2,5 Kilometern einer Windenergieanlage oder einer PV-Freiflächenanlage einzuführen. Dies stellt jedoch nicht einmal annähernd eine angemessene Entschädigung für den Verzicht auf eine aktive Bürgerbeteiligung dar. **Eine Ersatzbeteiligung von 0,1 Ct/kWh würde für die Bürgerinnen und Bürger in Bayern eine durchschnittliche Zahlung von 4,08 Euro pro Jahr bedeuten** (siehe Rechenbeispiel unten). Dies **schafft keine Akzeptanz und bietet keine echte Chance für regionale Wertschöpfung**. Darüber hinaus kann es negative Auswirkungen haben, wenn die Bevölkerung das Gefühl bekommt, dass ihre Zustimmung günstig erkaufte werden soll und sie dafür ihr Mitspracherecht einbüßt. **Daher lehnen wir eine Ersatzbeteiligung in jeglicher Form ab.**

Die am 16.07.2024 beschlossenen Eckpunkte der Staatsregierung stellen keine angemessene Form der Bürgerbeteiligung dar. Eine Ersatzbeteiligung sollte weder bundes- noch landesgesetzlich eingeführt werden. **Eine solche starre und passive Ausgestaltung würde jegliche Mitwirkung durch regionale Akteure und Bürgerschaft unterbinden und somit nicht dem Wunsch nach mehr Beteiligung gerecht werden.** Von zahlreichen der mehr als 340 Energiegenossenschaften in Bayern heißt es dazu, dass die diskutierte Zahlungsoption sogar eine **Verschlechterung des Status Quo** bedeuten würde, da damit die Ersatzbeteiligung per Gesetz quasi einer Bürgerbeteiligung gleichgestellt würde.

Warum Ersatzbeteiligungen keine Akzeptanz schaffen

- Akzeptanz der Energiewende wird nur durch echte Beteiligung, nicht durch passive Zahlung erhöht
- Zu geringer Auszahlungsbetrag wird automatisch zum wirtschaftlichen Maßstab und macht individuelle zielgerichtete Abmachungen unmöglich
- Verschlechterung des Status Quo bezüglich Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten
- Fortschrittlichere Beteiligungsgesetze auf Länderebene nicht mehr haltbar, weil z.B. bei 0,1 Ct/kWh u.a. nur Bürgerbeteiligungen mit einem Anteil von 10% bei Wind- und 15% bei PV-FFA-Projekten möglich wären
- Ungleiche Entscheidungsmacht verhindert Mitsprache und Gestaltungsspielraum (besonders bei ortsfremden Betreibern problematisch)
- Ungleiche regionale Beteiligung je nach Einwohnerzahl
- Abwicklung über die Gemeinde schwierig – Auszahlungsmechanismus unklar u.a.
- Unbefriedigende Wirkung, da ein Großteil der Gewinne aus der Gemeinde abfließt und die Zustimmung der Bevölkerung günstig gekauft wird

Rechenbeispiel



¹ Ergebnis bei PV-Freiflächenprojekten ähnlich

² Daten auf Grundlage von [Einwohnerdichte in Bayern](#) 2021: 187 Einwohner/km²



Genossenschaftsverband Bayern e. V., Türkenstraße 22 - 24, 80333 München

Herrn Staatsminister
Hubert Aiwanger
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
80525 München

Stefan Müller
Verbandspräsident
Vorsitzender des Vorstands

05.12.2024

Entwurf Bayerisches Bürgerbeteiligungsgesetz

Sehr geehrter Herr Staatsminister, *lieber Herr Aiwanger,*

der Genossenschaftsverband Bayern (GVB) unterstützt das Ziel der Bayerischen Staatsregierung, die Energiewende im Freistaat Bayern zu forcieren und bereits 2040 klimaneutral zu sein. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf zum Bayerischen Bürgerbeteiligungsgesetz die Akzeptanz als ein wesentliches Ziel für den Ausbau der Wind- und Solarenergie definiert und als entscheidender Schlüssel zur Erreichung der Ausbauziele gestärkt werden soll. Dies ist wichtig, um die dringend benötigte Dynamik beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen.

Allerdings habe ich überraschend festgestellt, dass die für das Gelingen der Energiewende in Bayern so wichtigen Genossenschaften im Gesetzentwurf weitgehend unberücksichtigt sind. Aus Sicht des GVB ist damit das Ziel, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu stärken, nicht erreicht. Drei Defizite sind mir besonders aufgefallen, um deren Korrektur ich Sie herzlich bitte:

1. Es fehlt die ausdrückliche Erwähnung genossenschaftlicher Unternehmen als Beteiligungsberechtigte. Sie werden lediglich unter den Ausnahmen von der Gesetzgebung aufgeführt, obwohl Energiegenossenschaften fachliches Knowhow mit gemeinschaftlichem Engagement vor Ort verbinden und damit einen erheblichen, direkten Beitrag zur Zielerreichung des Gesetzentwurfs leisten können. Nur mit Energiegenossenschaften als Beteiligungsberechtigte kann eine echte Bürgerbeteiligung flächendeckend in Bayern umgesetzt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Energiegenossenschaften unberücksichtigt sind. Allein in Bayern gibt es momentan über 350 Energiegenossenschaften mit rund 40.000 Mitgliedern, zu denen aktuell jährlich eine zweistellige Zahl hinzukommt.

2. Sie tragen damit schon heute einen bedeutenden Anteil zur Energiewende in Bayern bei. Aus Sicht des GVB wird der im Gesetz formulierte Fokus auf Kommunen und einzelne Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichen, um die Zahl der Energieprojekte im Freistaat zu beschleunigen. An mehreren Stellen im Gesetzentwurf kann man sich dem Eindruck nicht erwehren, dass es sich weniger um ein Bürgerbeteiligungs- als um ein Gemeindebeteiligungsgesetz handelt. Da ohne Energiegenossenschaften die Energiewende nicht gelingen wird, sind Energiegenossenschaften, Gemeinden und Einzelbürger unbedingt als Beteiligungsberechtigte gesetzlich gleichzustellen.
3. Zudem sollte hervorgehoben werden, dass die beste Möglichkeit, um Akzeptanz zu erreichen, die direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist. Der Goldstandard dafür ist eine echte Bürgerbeteiligung. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass die Bürgerinnen und Bürger langfristig direkt an Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen oder Projektgesellschaften beteiligt sind, also Miteigentümer der Anlagen sind. Echte Bürgerbeteiligung geht für uns aber weit über die rein finanzielle Beteiligung hinaus. Sie bedeutet vielmehr, dass für die Bürgerinnen und Bürger sowohl eine Mitsprache- als auch eine Mitwirkungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die im Gesetz genannten „Beteiligungsmöglichkeiten“ als gleichwertig dargestellt werden. Unterschiede ergeben sich allein aus den verschiedenen Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital sowie Zuwendungen an Gemeinden durch Direktzahlungen. Insofern sollte eine Priorisierung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten deutlich werden. Auch wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Begriff „Beteiligung“ zahlreiche Verwendung findet, handelt es sich faktisch meist nur um eine Entschädigung der Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürger, nicht aber um eine Beteiligung in dem Sinne, dass die Bürgerinnen und Bürger Teil der Energiewende werden.
4. Zu kritisieren ist zudem die Höhe, die die Staatsregierung als eine angemessene Beteiligung ansieht. 0,3 Cent/kWh, von denen 0,2 Cent/kWh an die Gemeinde und nur 0,1 Cent/kWh, die optional an die Bürgerinnen und Bürger oder die Gemeinde gehen, sind völlig unzureichend, um Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern herzustellen. Denn dies würde nach unseren Berechnungen eine durchschnittliche Zahlung an die betroffenen Menschen von lediglich 4,08 Euro im Jahr bedeuten. Es ist offensichtlich, dass ein solch niedriger Betrag nicht zu einer Akzeptanzsteigerung der Energiewende in Bayern beiträgt.

Diese und weitere Verbesserungsvorschläge hat der GVB bereits im Rahmen der Verbändeanhörung in einer Stellungnahme deutlich artikuliert. Sie finden diese dem vorliegenden Brief angefügt.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr

